

Nossek, Regina

Von: Reyer, Hermann-Josef <HJReyer@linnich.de>
Gesendet: Mittwoch, 20. April 2016 11:06
An: Nossek, Regina
Cc: Schumacher, Dierk
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Geilenkirchen
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 6-WE Gereonsweiler_Zeichnung_Mai 2015.pdf;
Flaechennutzungsplan 30. Aenderung-WE Gereonsweiler_Zeichnung_Mai 2015.pdf

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB);

**70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen und
Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen**

Ihre Email nebst Unterlagen vom 20.04.2016

Sehr geehrte Frau Nossek,

zu Ihrer o.a. Bauleitplanung weise ich informatorisch auf das hiesige Windkraftprojekt Gereonsweiler-Linnich hin (30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt und B-Plan Nr. 6 „Windenergie Gereonsweiler-Linnich“). Die im Parallelverfahren geführte Bauleitplanung steht vor dem Beschluss zur Offenlage (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB).

Ausfertigungen der Planunterlagen sind beigelegt. Nach derzeitigem Planungsstand ist die planungsrechtliche Ausweisung der Standorte von insgesamt 21 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von ca. 180 m vorgesehen.

Nach einer überschlagsmäßigen Ermittlung würden die nächstgelegene Anlagen auf dem Stadtgebiet Linnich – die sich dann allerdings hinter den bereits auf Geilenkirchener Stadtgebiet vorhandenen Anlagen befinden – in einer Entfernung von ca. 1,9 bis 2,0 km zum vorgesehenen Baugebiet stehen.

Mit freundlichen Grüßen

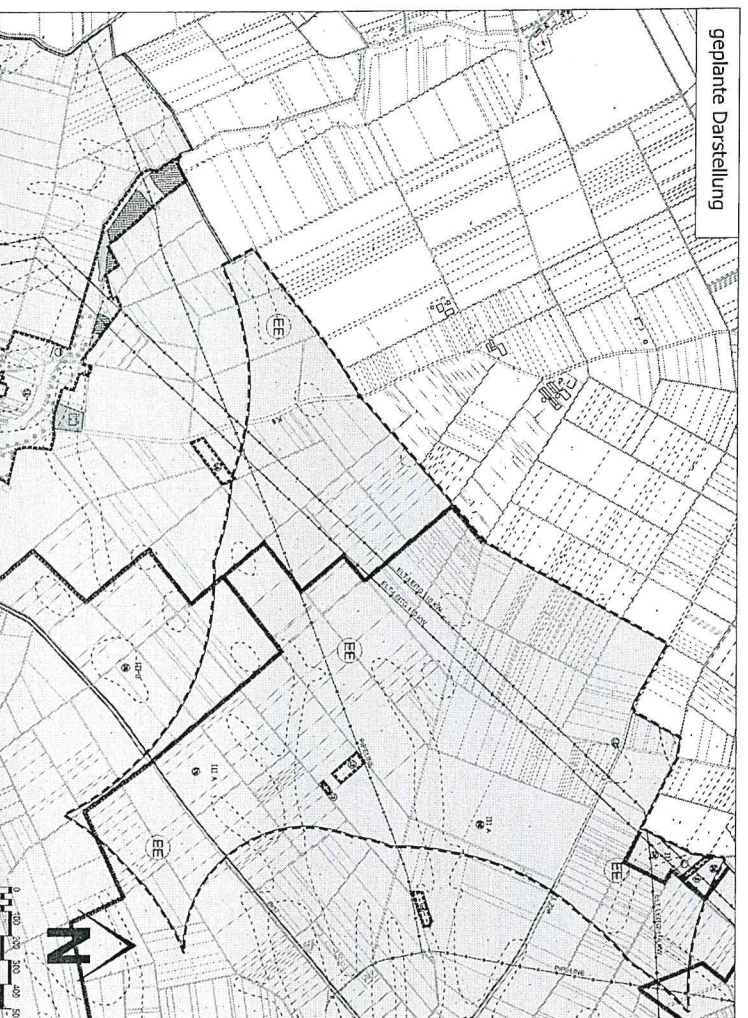
H.J. Reyer

Stadtentwicklungs- und Dienstleistungsgesellschaft
der Stadt Linnich mbH
Rurdorfer Str. 64
52441 Linnich
Email: hjreyer@linnich.de
Tel.: 02462/9908600

Amtsgericht Düren HRB 6612

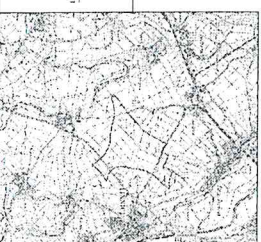


geplante Darstellung



Rechtsynopse

Übersicht (ohne MuStab)



Projektmanagement GmbH, Maschinistler Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/973160

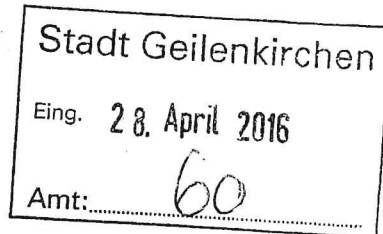
Z-NR.: PM-E-11-57-F2-01-04	MASSFAB: 1: 10.000	DATE: 07.05.2015
----------------------------	--------------------	------------------

BEARBEITET:	Mahmout	GEZEICHNET:	Novak	GEPRÜFT:	
-------------	---------	-------------	-------	----------	--



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 D-47707 Krefeld

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Mark 9
52511 Geilenkirchen



Bearbeiter: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
Fax-Nr.: 897-542
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 26. April 2016
Gesch.-Z.: 31.130/2909/2016

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Ihre E-Mail vom 20. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus geowissenschaftlicher Sicht sind folgende Kennzeichnungen nach § 9 (5) BauGB für die 70 FNP - Änderung der Stadt Geilenkirchen empfehlenswert:

1. Hinweis auf Lage der Fläche im Einflussbereich des „Merzenhausener Sprunges“;
2. Hinweis auf Grundwasserabsenkung / Grundwasserwiederanstieg / Sumpfungs Auswirkungen / mögliche ungleichmäßige Bodenbewegungen;
3. Hinweis auf Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse S i.V. mit DIN 4149 (2005).

Tektonik

Nach derzeitigem Kenntnisstand quert der „Merzenhausener Sprung“ den südwestlichen Planbereich in nordwest – südöstlichem Verlauf. Nähere Auskünfte dazu können bei der RWE Power AG eingeholt werden.

Anregung: Möglicherweise wäre es empfehlenswert, die vorgesehene Grünfläche im südwestlichen Planbereich anzulegen.

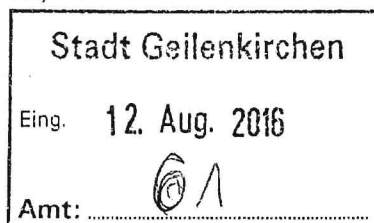
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Dr. Hantl)



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 63 · D-47707 Krefeld

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtplanung, Umwelt,
Bauordnung und Hochbau
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3333

Bearbeiterin: Frau Dr. Hantl
Durchwahl: 897-430
E-Mail: hantl@gd.nrw.de
Datum: 11. August 2016
Gesch.-Z.: 31.130/4804/2016

70. Flächennutzungsplanänderung / Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Ihre E-Mail vom 06.07.2016

Sehr geehrte Frau Brehm,

aufgrund der Urlaubszeiten in den Sommerferien bitte ich Sie meine späte Antwort auf Ihre E-Mail vom 6. Juli 2016 zu entschuldigen.

Wie ich Ihnen in meinem Schreiben vom 26. April 2016 (Az.: 31.130/2911/2016) mitgeteilt habe, quert der *Merzenhausener Sprung* nach den mir vorliegenden Unterlagen das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 112. Der Verlauf des Sprunges wird im westlichen Planabschnitt vermutet, jedoch ist die genaue Lage des *Merzenhausener Sprunges* bei einem beidseitigen Pufferbereich von 100 m mir nicht bekannt.

Einwirkungen auf Gebäude durch Sumpfungsmaßnahmen und ungleichmäßige Bodenbewegungen sind nicht auszuschließen (vgl. auch Punkt 7 Hinweise: Textliche Festsetzungen, Stand 21.12.2015).

Aufgrund dieser o. g. Standorteigenschaften erfolgte meine Anregung, die vorge-sehene Grünfläche möglicherweise im westlichen Planabschnitt anzulegen.

Auskunft darüber, ob der *Merzenhausener Sprung* als Folge von Sumpfungsmaß-nahmen aktiviert ist bzw. zukünftig aktiviert wird, kann Ihnen die RWE Power AG erteilen. Ihrem Verteiler entnehme ich, dass Sie die RWE Power AG schon beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Dr. Hantl)



RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Abteilung Bergschäden

S-Bauland GmbH
Markt 9
52511 Geilenkirchen

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail
26.07.2016
GEO-B hu
Huppertz, Franz-Josef
0221 480-22279
0221 480-20770
franz-josef.huppertz@rwe.com

Köln, den 26.07.2016

Aufstellung des Bebauungsplanes 112 – Geilenkirchen- Lindern, Frankenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen bezüglich der vom Geologischen Dienst NRW im Bereich des o.g. Plangebietes angesprochenen geologischen Störzone „Merzenhausener Sprung“ Folgendes mit:

Nach den uns zur Verfügung stehenden geologischen Karten liegt das Plangebiet des Bebauungsplanes im Bereich einer tektonischen Verwerfung. Hierbei ist zu beachten, dass die Darstellungsgenauigkeit der tektonischen Störungen in den geologischen Karten aufgrund der Konstruktionsgrundlagen im Bereich von einigen hundert Metern liegt.

Schädliche Auswirkungen auf Bauwerke können zudem jedoch nur sogenannte bewegungsaktive tektonische Störungen haben. Nach unserem Kenntnisstand ist hier keine derartige Bewegungsaktivität zu verzeichnen und somit eine Bergschadensgefährdung durch den Braunkohlenbergbau nicht erkennbar.

Eine Berücksichtigung der vom Geologischen Dienst NRW angegebenen Störzone im Plangebiet ist somit nicht notwendig.



RWE Power
Aktiengesellschaft
Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von
Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier

VORWEG GEHEN

d:\baun\schreibe\bp\Geilenk\112_2.doc



Empfänger
S-Bauland GmbH
52511 Geilenkirchen

Unser Zeichen
GEO-B hu

Köln
26.07.2016

Seite
2

Im übrigen verweisen wir auf unser weiterhin gültiges Schreiben vom 03.05.2016 zum Bebauungsplan 112.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abteilung Bergschäden

i. A. Huppert

Anlage

RWE Power Aktiengesellschaft, Zentrale, 50416 Köln

Abteilung Bergschäden

Stadt Geilenkirchen
Amt für Stadtplanung
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen
Eing. 11. Mai 2016
Amt: <i>GL</i>

Ihre Zeichen	61 20 70
Ihre Nachricht	18.04.2016
Unsere Zeichen	GEO-BV JUM
Name	Jumpertz, Erik
Telefon	0221 480-22474
Telefax	0221 480-20770
E-Mail	erik.jumpertz@rwe.com

Köln, den 03.05.2016

70. Änderung des Flächennutzungsplanes - Frankenstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 in einem Teil des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power Aktiengesellschaft
Abteilung Bergschäden

A. F. Blum

Anlage



RWE Power
Aktiengesellschaft

Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:
Matthias Hartung
(Vorsitzender)
Dr. Ulrich Hartmann
Dr. Frank Weigand
Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft:
Essen und Köln
Eingetragen beim
Amtsgericht Essen
HR B 17420
Eingetragen beim
Amtsgericht Köln
HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln
BIC COBADEFF370
IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00
Gläubiger-IdNr.
DE37ZZ00000130738

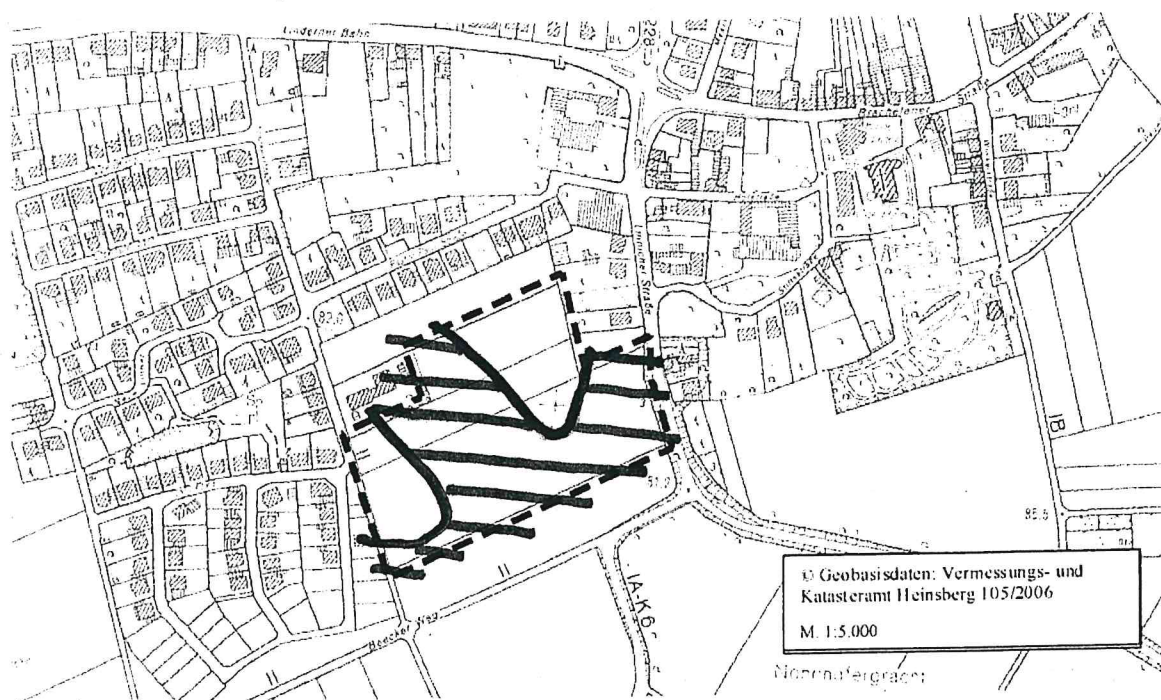
USt-IdNr. DE 8112 23 345
St-Nr. 112/5717/1032

Zertifiziert nach ISO 9001 für die Analyse und Regulierung von
Bergschäden im Rheinischen Braunkohlenrevier

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen

Geltungsbereich: Fläche im Stadtteil Lindern, südlich der Pastor-Pauli-Straße, zwischen dem Baugebiet „Bolleber“ und der Linnicher Straße



Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Geilenkirchen hat am 21.10.2015 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Geilenkirchen aufzustellen. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde am 17.02.2016 vom Rat verabschiedet.

Parallel zur 70. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 112 aufgestellt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 2,58 ha. Das Plangebiet wird im Westen an die Frankenstraße angebunden. Der Bebauungsplanentwurf setzt als Art der baulichen Nutzung „Allgemeine Wohngebiete“ fest. Durch den Bebauungsplan werden voraussichtlich ca. 39 Grundstücke für Einzel- und Doppelhausbebauung geschaffen. Die Grundflächenzahl beträgt vorwiegend 0,35 und für einen kleineren Teilbereich 0,4. Insgesamt soll eine dem Ortsrand angemessene aufgelockerte Bebauung entstehen. Generell werden maximal 2 Vollgeschosse vorgegeben. Der Bebauungsplan trifft weitere Festsetzungen u. a. zu Trauf- Erschließung etc.

Lindern BPL 112 und
FNP; 70. Änd.
/// = Bereich, für den humose
Böden ausgewiesen sind

Maßstab 1: _____

RWE Power AG Abt. Bergschäden

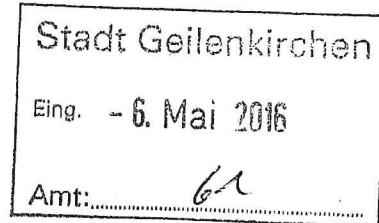
Anlage zum Schreiben vom 03.05.16

Stellungnahme 4

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund
Stadt Geilenkirchen
Postfach 12 69
52502 Geilenkirchen



Datum: 03. Mai 2016
Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
65.52.1-2016-260
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

70. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 20.04.2016 Ihr Zeichen 61 20 70

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bergbehördlicher Sicht werden zu der
Flächennutzungsplanänderung keine Bedenken vorgetragen. Zu den
bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende
Hinweise und Anregungen:

- Die Änderungsfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“ sowie über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Randeroth 5“.

Eigentümerin der Bergbauberechtigung „Heinsberg“ ist das Land Nordrhein-Westfalen. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Randeroth 5“ ist die RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planbereich Bergbau nicht dokumentiert. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08.30 – 12.00 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Fr 08.30 – 14.00 Uhr

Landeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



stehen, auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Seite 2 von 4

• Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides - Az.: 61.42.63 – 2000 - 1) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich eine Anfrage an die bergbautreibende RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126



Bergheim, zu stellen. RWE Power AG und Erftverband sind gemäß Verteiler am Verfahren beteiligt.

Seite 3 von 4

- Die Planfläche liegt außerdem über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“. Inhaberin des Erlaubnisfeldes ist die Wintershall Holding GmbH in Kassel sowie die Statoil Deutschland Hydrocarbons GmbH in Emden.

Die Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B.

Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Eine Thematisierung dieser befristeten Aufsuchungsrechte auf der



Ebene des Flächennutzungsplanes erscheint aus hiesiger Sicht nicht erforderlich.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

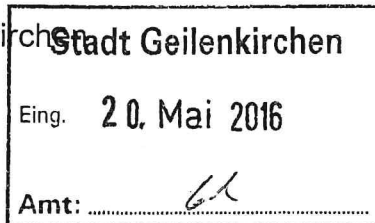
(P. Schneider)

Stellungnahme 5

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

Kreisstelle Heinsberg
Gereonstraße 80 · 41747 Viersen

Stadt Geilenkirchen
Stadtentwicklungs- und Umweltamt
Markt 9
52511 Geilenkirchen



Kreisstelle

☐ Viersen

Mail: viersen@lwk.nrw.de

☒ Heinsberg

Mail: heinsberg@lwk.nrw.de

Gereonstraße 80, 41747 Viersen

Tel.: 02162 3706-0, Fax -92

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hoffmann

Durchwahl: 43

Fax : 92

Mail : christian.hoffmann@lwk.nrw.de

20160518_Geilenkirchen_FNPÄ_70_BP_112.doc

Viersen 18.05.2016

Fläche in Lindern: 70. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 112

hier: Stellungnahme Träger öffentlicher Belange

Ihre Mail vom 19.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren
sehr geehrte Frau Nossek,

zu den von Ihnen bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Mit den Planungen werden rund 2,58 bzw. 3,44 ha landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen. Aufgrund der geringeren agrarstrukturellen Bedeutung dieser Flächen werden Bedenken zurückgestellt.

Aus agrarstruktureller Sicht wäre konsequenterweise begrüßt worden, wenn die Bauleitplanung den gesamte Feldblock überplant hätte. Mit der vorliegenden Planungen entstehen nun nördlich eine landwirtschaftliche Restfläche aus der Differenz zwischen FNP-und BP-Darstellung und südlich eine landwirtschaftliche Restfläche, die weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist.

Sollte weiterer Wohnbedarf entstehen, sollten diese Flächen vorrangig überplant werden bevor andere, agrarstrukturell wertvollere Fläche für Wohngebiete in Anspruch genommen werden.

Da zu dem externen Kompensationsbedarf noch keine Angaben gemacht wurden, verweisen wir vorsorglich darauf, dass „bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ... auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen [ist]. Es ist möglichst zu vermeiden, für die Kompensation Flächen aus der Nutzung zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Selbst kleinflächige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zur Kompensation, insbesondere im Falle von Aufforstungen, können bereits agrarstrukturelle Nachteile mit sich bringen.

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

WGZ-Bank Münster
Volksbank Bonn Rhein-Sieg eG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
IBAN: DE27 3806 0186 2100 7710 15
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX
BIC: GENO DE D1 BRS

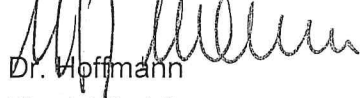
BLZ 400 600 00
BLZ 380 601 86

Konto-Nr. 403 213
Konto-Nr. 2 100 771 015

Wir regen daher an, externe Kompensationsmaßnahmen durch Entsieglung, Aufwertung vorhandener Landschaftsstrukturen oder durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Dr. Hoffmann', written over the printed name.

Dr. Hoffmann

Dienststellenleiter

Stellungnahme 6

KREISVERWALTUNG * 52523 Heinsberg

Kreis
HEINSBERG

.....Der Landrat

Bürgermeister der
Stadt Geilenkirchen
52511 Geilenkirchen

Stadt Geilenkirchen

Eing. 31. Mai 2016

Amt: 67

Amt für Bauen und
Wohnen

Herrn Magaß / Ja
Zimmer Nr.: 602
Tel.: (02452) 136317
Fax: (02452) 13 63 95
e-mail:
gerd.magass@kreis-heinsberg.de

Geschäftszeichen:

63-521-2016 und 63-522-2016

25.05.2016

**Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen, 70. Änderung und Bebauungsplan
Nr. 112 "Frankenstraße";
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß
§ 4 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB**

in Geilenkirchen, Frankenstr.

Gemarkung	Lindern
Flur	3
Flurstück	23

Ihr Bericht vom 18. April 2016, Az.: 61 26 01 112 und 61 20 70

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der o. g. Bauleitplanung wird wie folgt Stellung genommen:

Gesundheitsamt

Gegen die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie den Bebauungsplan Nr. 112 bestehen aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht keine Bedenken, wenn gesundheitlich relevante Geruchsbelästigungen oder Belastungen durch Bioaerosole der künftigen Anwohner des Plangebietes durch die in der Nachbarschaft befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe nicht zu besorgen sind.

Gegebenenfalls muss hierzu ein Umweltbericht erstellt werden.

...

Dienstgebäude:
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg
Tel: (02452) 13 - 0
Fax: (02452) 13-11-00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
IBAN DE76 3125 1220 0000 0002 73
BIC WELADED1ERK
Postbank Köln
IBAN DE97 3701 0050 0025 4405 03
BIC PBNKDEFF

Sprechstunden:
Di. u. Do. 9.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Amt für Umwelt und Verkehrsplanung

Aus den

- von der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde
- von der Abgrabungsbehörde
- von der Straßenbaubehörde

des Kreises Heinsberg zu vertretenden Belangen werden gegen die o. g. Bauleitplanung keine Einwendungen erhoben.

Im Übrigen wird jedoch derzeit wie folgt Stellung genommen:

Untere Landschaftsbehörde

Das Plangebiet liegt außerhalb von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft und besteht aus intensiv genutztem Acker.

Hinsichtlich der geplanten Eingrünung des Plangebietes ist den Vorgaben des LBP vollumfänglich zu entsprechen.

In der Stellungnahme zum Artenschutz des Büros Schollmeyer wird dargestellt, dass das Plangebiet und seine Umgebung im Dezember 2015 sowie im Januar 2016 insgesamt dreimal begangen wurden. Dabei wurden der Feldsperling kartiert, eine planungsrelevante Art im ungünstigen Erhaltungszustand in NRW (LANUV). Die Art wurde als Nahrungsgast dokumentiert, mit dem Hinweis, dass ein möglicher Brutverdacht oder -nachweis erst ab März/April mit Beginn der Brutsaison erfolgen könne. Eine weitere Kartierung im Frühjahr erfolgte jedoch nicht. Gleichwohl kommt die Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass für die betroffenen Arten kein erhöhtes Konfliktpotential bestehe und artspezifische Maßnahmen nicht notwendig seien.

Aus Sicht der ULB ist die Stellungnahme zum Artenschutz in vorgelegter Form nicht ausreichend, da aufgrund des gewählten Beobachtungszeitraumes keine sicheren Aussagen bezüglich dem Vorhandensein planungsrelevanter Arten treffen zu können. Es liegt somit keine verwendbare Datenquelle vor. Dementsprechend kann die ULB keine Stellung zum Artenschutz nehmen. Es ist zwingend erforderlich durch weitere Kartierung (im relevanten Zeitraum von März bis Oktober) Klarheit bezüglich eines möglichen Brutvorkommens des Feldsperlings und ggf. weiterer planungsrelevanter Arten zu erlangen. Notfalls ist der ungünstigste Fall (worst case) anzunehmen. Eine einfache Feststellung, weitere Maßnahmen seien nicht notwendig, obwohl grundlegend der Verdacht besteht, dass planungsrelevante Arten unmittelbar von dem Vorhaben betroffen sein könnten, ist unzureichend. Mindestens die Vorlage einer ASP I ist unabdingbar, eigentlich sogar einer ASP II. Erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Prüfung kann die ULB abschließend Stellung nehmen.

Untere Wasserbehörde

Eine abschließende wasserwirtschaftliche Stellungnahme ist nicht möglich, da die Entwässerungskonzeption für das Plangebiet nicht dargelegt wurde.

Untere Bodenschutzbehörde/Altlasten

Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen liegen mir zurzeit nicht vor.

...

Amt für Bauen und Wohnen – Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben derzeit noch **Bedenken**.

In mittelbarer Nähe zum Planungsgebiet befinden sich mehrere bestehende (Kreis Heinsberg) sowie im Genehmigungsverfahren befindliche (Kreis Düren) Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Im Bereich der avisierten Fläche ist daher mit relevanten Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu rechnen. Ein entsprechender Hinweis auf eine Vorbelastung ist der textlichen Festsetzung derzeit nicht zu entnehmen.

Auf Grundlage des „*Gutachten der zu erwartenden Schallimmissionen für den Standort Linnich-Gereonsweiler*“ - Schallimmissionsprognose vom 16. Oktober 2014, Az: SP12016N3B1 der Windtest Grevenbroich GmbH, Frimmersdorfer Straße 73a, 41517 Grevenbroich werden relevante Geräuschemissionen auf die avisierte Fläche attestiert. Das Gutachten wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung von 21 WEA im Kreisgebiet Düren erstellt. Untersucht wurde u. a. die Gesamtbelastung der geplanten und bestehenden WEA auf zwei Immissionsorte in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben *Bebauungsplan Nr. 112 "Frankenstraße"*.

Gemäß Gutachten wird der zulässige Schallimmissionsrichtwert für den Nachtzeitraum von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA) bei Betrieb der WEA an den besagten Immissionsorten um lediglich 2 dB(A) unterschritten. Jede weitere Geräuschemission (z. B. durch die Bebauung und deren Nutzung im Allgemeinen oder durch technische Emissionsquellen wie Klimaanlage, Wärmepumpen etc.) könnte in dieser Zeit zu einer Überschreitung des Immissionsrichtwertes führen.

Der immissionsschutzrechtlich problematischen Lärmvorbelastung des Plangebietes durch die WEA kann nur begegnet werden, indem die Errichtung und der Betrieb lärmrelevanter technischer Hausanlagen ausgeschlossen wird. Alternativ besteht die Möglichkeit, die immissionsschutzrechtliche Verträglichkeit haustechnischer Anlagen in Form einer Schallimmissionsprognose nachzuweisen. Ein Nachweis ist für jeden Einzelfall zu erbringen. Zur groben Abstandsorientierung haustechnischer Anlagen verweise ich in diesem Zusammenhang auch auf den „*Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI*“ (www.lai-immissionsschutz.de). Dieser gibt Mindestabstände für technische Hausanlagen zu Immissionsorten vor. Jedoch findet in diesem Schriftstück keine Berücksichtigung einer eventuellen Vorbelastung (hier: durch WEA) statt.

Sofern einer Lösung der beschriebenen Problematik im B-Planverfahren entsprochen wird, ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht durchaus zu vertreten.

Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.



Zündorf

Von: Michael Schnell <Michael.Schnell@Kreis-Heinsberg.de>
Gesendet: Mittwoch, 14. September 2016 08:00
An: Nossek, Regina
Betreff: Antw: Bebauungsplan Nr. 112 - Lindern

Sehr geehrte Frau Nossek,

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 „Frankenstraße“ in Lindern haben Sie mir ergänzend den Hochwasserschutznachweis des Ing.-Büro RWTG mbH vom Juni 2016 vorgelegt.

Aus den Berechnungen des Ing.-Büros geht hervor, dass der Anschluss aller Schmutz- und Regenwässer aus dem Baugebiet an den Mischwasserkanal geplant ist. Das Ing.-Büro kommt zu dem Ergebnis, dass der Hochwasserschutz für das Beeckfließ für ein HQ100 sichergestellt ist, wenn ein zusätzliches Rückhaltevolumen von 700 m³ bei einer maximalen Drosselwassermenge von 3l/s geschaffen wird.

Sofern diese Rückhaltemaßnahmen umgesetzt werden, bestehen aus Sicht der Unteren Wasserbehörde -insbesondere zum Hochwasserschutz- gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Michael Schnell

Dipl. Bauingenieur

Kreisverwaltung Heinsberg
Amt für Umwelt und Verkehrsplanung
Untere Wasserbehörde
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg

Telefon: 0 24 52 / 13 - 61 43
Telefax: 0 24 52 / 13 - 61 95
E-Mail: michael.schnell@kreis-heinsberg.de

>>> "Nossek, Regina" <Regina.Nossek@geilenkirchen.de> 13.09.2016 11:56 >>>

Sehr geehrter Herr Schnell,

ich beziehe mich auf unser soeben geführtes Telefonat und übersende Ihnen den Hochwasserschutznachweis-Kurzbericht der RWTG mbH sowie die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur.

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, dass gegen die Planung Ihrerseits keine Bedenken bestehen.

Schon jetzt vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen
Regina Nossek

Stadt Geilenkirchen
Der Bürgermeister
Mark 9
52511 Geilenkirchen
Tel. 02451 / 629 212